



Reglement über die Förderung von Projekten durch die SCV (Förderreglement)

Der Zentralvorstand (ZV) der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) erlässt in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 lit. e) der Statuten vom 19. April 2015 als Reglement:

Art. 1

- Grundsatz ¹ Die SCV leistet finanzielle Unterstützungen an Projekte ihrer Mitglieder (gem. Art. 3 der Statuten) gemäss folgenden Kategorien:
- A. Kinder- und Jugendchortreffen an kantonalen, interkantonalen, schweizerischen oder europäischen Anlässen
 - B. Kantonale Jugendchöre (Startbeiträge, Betriebskostenzuschuss)
 - C. Zusammenarbeit zwischen Kinder-/Jugend- und Erwachsenenchören (Generationenprojekte)
 - D. Aus- und Weiterbildungsangebote für Chorleitende, Trägerschaften und Sänger*innen
 - E. Regionale und kantonale Gesangsanlässe/Projekte, die in Zusammenarbeit mit anderen Musikverbänden und Institutionen durchgeführt werden (z.B. Blasmusik, Kirchen, Jodler, Volksmusik, Jazz, Akkordeon etc.)
 - F. Kompositionsaufträge für Chormusik
 - G. Uraufführungen von Chormusik von Schweizer Komponist*innen
 - H. Teilnahme an europäischen Musikveranstaltungen (Festivals, Wettbewerbe, auf Einladung)

Art. 2

- Gesuch und Fristen ¹ Das Mitglied stellt das Gesuch mindestens 4 Monate vor dem Anlass an die Geschäftsleitung.
- ² Das Gesuch beinhaltet:
- Gesuchsformular
 - Projektbeschreibung mit Angabe des Organizers
 - Budget mit Kosten-Finanzierungsplan
 - Teilnehmeranzahl
- ³ Die Geschäftsleitung kann weitere für die Beurteilung des Gesuchs notwendige Unterlagen verlangen.
- ⁴ Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 2 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen.



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

Art. 3

- Kriterien
- ¹ Der Anlass findet unter dem Patronat eines SCV-Mitgliedverbandes statt.
 - ² Der Organisator weist in der Ausschreibung, in Medienmitteilungen und auf den Kommunikationsmitteln im Online- sowie Printbereich auf die Unterstützung durch die SCV hin. Das SCV-Logo erscheint auf den offiziellen Dokumenten.
 - ³ Der Organisator liefert nach Projektabschluss einen Rückblick zur allfälligen Veröffentlichung und eine Projektdokumentation zur Ablage im SCV-Archiv.

Art. 4

- Entscheid
- ¹ Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen des Budgets der SCV endgültig über das Gesuch.

Art. 5

- Beiträge
- ¹ Beitragsberechtigt sind nur Mitglieder der SCV.
 - ² Der Beitrag der SCV ist höchstens gleich hoch wie derjenige des gesuchstellenden Mitgliedverbandes. Die Geschäftsleitung kann einen höheren Beitrag sprechen, darf aber das Ausgabenlimit der Geschäftsleitung pro Geschäftsfall gemäss Finanzreglement nicht überschreiten.
 - ³ Mehrfachunterstützungen sind ausgeschlossen.
 - ⁴ Wird der Anlass nicht durchgeführt, wird kein Beitrag ausbezahlt.

Art. 6

- Weiteres
- ¹ Der Organisator kann auf der Homepage und/oder im Bulletin der SCV kostenlos ein Inserat und/oder eine Vorschau platzieren.
 - ² Die Geschäftsleitung orientiert den Zentralvorstand periodisch über die unterstützten Projekte.

Art. 7

- Auszahlung
- ¹ Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung.

Art. 8

- Vollzugsbeginn
- ¹ Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Zentralvorstandes rechtsgültig und sofort angewendet.



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

Beschlossen durch die elektronische Stimmabgabe des Zentralvorstandes vom 15. November 2020.

Der Zentralpräsident

Mitglied der Geschäftsleitung

Claude-André Mani